

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 11.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs.3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 17. Juli bis 24. Juli 2018 während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Altes Rathaus, Großflecken 63, 24534 Neumünster, 1. OG., Zi. 1.09 aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Bönebüttel, den 11.07.2018

Gemeinde Bönebüttel



(J. Meck)

Der Bürgermeister